

30 Jahre ›Rückführung von Kulturgut‹

Wie der Generalversammlung ihr Gegenstand abhandeln kam

THOMAS FITSCHEN

»In der Kolonialzeit hatten wir nicht nur unter Kolonialismus, Sklaverei und wirtschaftlicher Ausbeutung zu leiden, sondern wir litten auch und in erster Linie an der barbarischen und systematischen Plünderung all unserer Kunstschätze. Auf diese Weise eigneten sich die reichen Länder das Beste von uns an, unsere einzigartigen Kunstschätze, und wir wurden daher nicht nur im ökonomischen Sinne arm, sondern verarmten auch kulturell. ... Ich bitte diese Generalversammlung um die Annahme einer Resolution, mit der sie die reichen Länder, welche Kunstschätze der armen Länder besitzen, auffordert, einige von ihnen zurückzugeben, so daß wir unseren Kindern und Kindeskindern die Geschichte ihrer Länder vermitteln können.«

Mit diesen Worten leitete der Präsident Zaires, General Mobutu Sese Seko, am 4. Oktober 1973 eine Debatte über die Rückführung von Kulturgut in der Generalversammlung der Vereinten Nationen ein, die 2003 mit der Verabschiedung der 21. Resolution zum Thema 30 Jahre Verhandlungsgeschichte in den UN hinter sich haben sollte. Zwar hatte sich zum Zeitpunkt der zairischen Initiative die Sonderorganisation UNESCO mit ihren Empfehlungen über internationale Grundsätze für archäologische Ausgrabungen von 1956 und über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Ausfuhr, Einfuhr und Übereignung von Kulturgut von 1964 bereits diesem Thema gewidmet, und auch die Annahme des UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut¹ lag erst drei Jahre zurück. Aber das Übereinkommen von 1970 betrifft nur die Unterdrückung des Exports von respektive den Handel mit Kulturgütern, der gegen nationales oder internationales Recht verstößt, und es ist natürlich auch nur auf Fälle nach seinem Inkrafttreten und lediglich zwischen den Vertragsparteien anwendbar. Die Entwicklungsländer beklagten jedoch den Verlust wertvollen Kulturguts in Zeiten kolonialer Abhängigkeit², als entsprechende Verbotsnormen nicht vorhanden waren und – so die Argumentation der Gegenseite – viele Transfers nach damaligem Standard durchaus legal waren. Frühe Bemühungen der UNESCO in diesem Bereich zielten daher darauf ab, bilaterale Lösungen auf dem Verhandlungswege zu erreichen. Angesichts dürftiger Ergebnisse wollten sich die Entwicklungsländer jedoch nicht mehr mit dem Warten auf freiwillige Gesten des guten Willens begnügen. Zaire ließ daher die ›Rückerstattung von Kunstwerken an von Enteignung betroffene Länder‹ auf die Tagesordnung der 28. Ordentlichen Tagung der UN-Generalversammlung setzen und legte einen entsprechenden Entschließungsentwurf vor.

[1973] **Kampfansage**

In der Präambel ihrer Resolution 3187(XXVIII) vom 18. Dezember 1973 erinnert die Generalversammlung zunächst an die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker von 1960 sowie die UNESCO-Konvention von 1970. Sie »bedauert« den vielfachen Abtransport (im Englischen: removal) von Kunstwerken »ohne Bezahlung« und »häufig als Ergebnis kolonialer oder fremder Besetzung«. Sodann drückt sie ihre Überzeugung aus, daß die Rückerstattung solcher Objekte »den schweren Schaden wiedergutmachen würde, den die Länder auf Grund dieser Wegnahme erlitten« hätten. Als operative Schlußfolgerung wird bekräftigt, daß die »unverzügliche und kostenlose Rückerstattung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Manuskripten und Dokumenten insofern geeignet ist, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, als sie eine gerechte Entschädigung für zugefügten Schaden (just reparation for damage done)« bilde. Abschließend anerkennt sie noch einmal ausdrücklich »die besondere Verantwortung ... derjenigen Staaten, die Zugang zu derartigen Gegenständen nur auf Grund kolonialer oder fremder Besetzung hatten«.

Die Frage der Rückgabe von im Zweiten Weltkrieg und in anderen bewaffneten Konflikten verlagerten Kulturgütern, für die das Kriegsvölkerrecht eine Reihe von Normen enthält, war damit nach der eindeutigen Intention Zaires und seiner Miteinbringer nicht gemeint, und sie hat bis Anfang der neunziger Jahre in den Debatten der Generalversammlung auch keine Rolle gespielt. Im Text der jeweils zum Thema verabschiedeten Resolution taucht der Schutz von Kulturgut gegen Gefahren in bewaffneten Konflikten erstmals 1999 auf, und auch der ›Zwischenstaatliche Ausschuß für die Förderung der Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer beziehungsweise seine Rückerstattung im Fall rechtswidriger Aneignung‹ beschäftigt sich erst seit 1996 mit ›Streitigkeiten betreffend Kulturgüter, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg verlagert wurden‹ (disputes concerning cultural objects displaced in relation to the Second World War).

Der Versuch Weißrußlands 1973, dem Text eine noch stärker ›anti-imperialistische‹ Stoßrichtung zu geben und ihn allein auf Verlusttatbestände in Zeiten kolonialer Abhängigkeit zuzuspitzen, scheiterte. Die Absicht, aus der Resolution ein Instrument der Blockkonfrontation zu schmieden, wurde von Griechenland und den lateinamerikanischen Staaten durchkreuzt. Sie bestanden darauf, daß auch andere Länder, die nicht unter kolonialer oder sonstiger Fremdherrschaft gestanden hatten, wertvolle Kulturgüter verloren hätten. Sie waren es auch, die dem zairischen Ansatz widersprachen, die Angelegenheit im Text der Resolution als einen Streit um die kulturelle Ausplünderung ›armer‹ Staaten durch die ›reichen‹ darzustellen, und eine neutrale Formulierung durchzusetzen³.

Trotzdem war die Stoßrichtung gegen die ehemaligen Kolonialmächte unverkennbar. Wegen der Behauptung einer Wiedergutmachungspflicht für historische Verlusttatbestände unabhängig von der Frage, ob die Verlagerung mit bestehendem Recht vereinbar war – der hier verwendete Begriff der ›Restitution‹ meint in der völkerrechtlichen Terminologie die Wiedergutmachung für vorangegangenes Unrecht – stieß der Text, kaum überraschend, auf Ablehnung im westlichen Lager. In der Abstimmung votierten 113 Staaten für die Resolution; ihre Gegner waren indessen politisch klug genug, es an dieser Stelle nicht auf eine Konfrontation ankommen zu lassen und enthielten sich der Stimme (17 Enthaltungen).

Zwei Jahre später legte Zaire einen neuen Entwurf vor, dessen Titel wiederum ›Restitution of cultural property to countries victims of expropriation‹ lautete. Da von diesem Text auch eine offizielle deutsche Fassung vorliegt – der Deutsche Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen hatte 1974 seine Tätigkeit aufgenommen – und in dieser Zeitschrift bei Zitaten generell dessen Version benutzt wird, ist ein Hinweis zur Terminologie angebracht: Die deutsche Fassung übersetzt ›restitution‹ mit *Rückgabe*, aber diese Übersetzung ist – was Herbert Ganslmayr in dieser Zeitschrift bereits 1980 moniert hatte⁴ – rechtlich ungenau, da Rückgabe die freiwillige Rückführung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht meint; von den Einbringern der Resolution war ›restitution‹ aber bewußt im völkerrechtlichen Sinne, also als rechtlich gebotene *Rückerstattung*, gewählt worden. Der Fehler wurde – darauf wird noch zurückzukommen sein – erst 1979 korrigiert.

Der operative Teil der Resolution 3391(XXX) vom 19. November 1975⁵ war erneut kurz und knapp, fiel aber bereits differenzierter aus. Zwar wird zunächst die Feststellung wiederholt, daß die »unverzügliche, kostenlose Rückgabe« (restitution) eine »gerechte Entschädigung für zugefügten Schaden bildet«. Aber beim Kreis der Länder, die insoweit eine »besondere Verpflichtung« treffe, entfällt

bereits der Hinweis auf die Kolonialherrschaft; Adressaten sind nunmehr »Länder, die entweder über die Beanspruchung besonderer Rechte oder mit anderen Vorwänden aufgrund ihrer Beherrschung oder Besetzung eines fremden Hoheitsgebiets Zugang zu derartigen Werten erhielten«. Die »betreffenden Staaten« werden aufgefordert, »die Kunstwerke, die sich noch in von ihnen beherrschten Hoheitsgebieten befinden, zu schützen und zu sichern«. Ferner werden die »betreffenden Staaten, die dies noch nicht getan haben« aufgefordert, »die Rückgabe von Kunstgegenständen ... vorzunehmen, da eine solche Rückgabe geeignet ist, die internationale Verständigung und Zusammenarbeit zu stärken«. Die genannten Änderungen ließen die zentrale Botschaft der Resolution jedoch unverändert, so daß der Text erneut nur mit 96 Stimmen bei 16 Enthaltungen verabschiedet wurde.

[1976] Auf der Suche nach einer neuen Formel

1976 stand das neue Thema zwar nicht wieder auf der Tagesordnung, aber den Betreibern der Resolution gelang es, den im 3. Hauptausschuß der Generalversammlung (Sozialfragen, Kultur und Menschenrechte) behandelten Tagesordnungspunkt »Erhaltung und Entwicklung kultureller Werte«, der sich traditionell mit der Arbeit der UNESCO befaßte, in ihrem Sinne zu nutzen. Resolution 31/40 vom 30. November 1976 zu »Schutz und Rückgabe (restitution) von Kunstwerken im Rahmen der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte« war mit nur drei Empfehlungen der kürzeste in 30 Jahren Verhandlungsgeschichte; er nahm die Kernforderungen aus den beiden Vorgängertexten wieder auf, jedoch wiederum mit einigen interessanten Änderungen. Erstens werden »alle Mitgliedstaaten« aufgefordert, die UNESCO-Konvention von 1970 zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Zweitens sollen sie »alle erforderlichen Schritte unternehmen, um auf ihrem Hoheitsgebiet jeden unerlaubten Handel mit Kunstwerken aus anderen Ländern zu verhindern, insbesondere aus Gebieten, die sich unter kolonialer oder fremder Herrschaft und Besetzung befanden oder noch befinden«.

Und drittens wiederholt die Generalversammlung ihre Überzeugung vom Wert der Rückerstattung für die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie »für die Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte«. Vergleicht man diese Formeln mit den zuvor benutzten, so wird der Ton hier bereits konzilianter. Die Hauptforderung richtet sich nämlich hier auf das aktive Verhindern des – gegenwärtigen – illegalen Handels mit Kulturgütern, und dieser Appell richtet sich daher auch konsequent an alle UN-Mitglieder einschließlich der Kolonial- und Besatzungsmächte. Die Forderung nach »unverzüglicher und kostenloser« Restitution entfällt ebenso wie der Hinweis, die Rückerstattung sei nur die »gerechte Entschädigung für zugefügten Schaden«. Der derart geänderte Text fand aber immer noch keine ungeteilte Zustimmung; die Abstimmung ergab 125 Ja-Stimmen bei 12 Enthaltungen.

Ein Jahr später stand dann erneut die eigentliche »Rückgabe von Kunstwerken an Länder, die Opfer einer Enteignung wurden« zur Erörterung im Plenum an. Resolution 32/18 vom 11. November 1977 übernahm fast vollständig den Text der Vorjahresentschließung, und dementsprechend blieb auch das Abstimmungsergebnis in seiner Gewichtung unverändert: 105 Staaten waren für den Text und es gab wiederum keine Gegenstimme, doch übten 12 Staaten Enthaltung. In einer Stimmklärung Belgiens namens der Staaten der Europäischen Gemeinschaft wurde deren Enthaltung damit begründet, daß einigen ihrer Mitglieder die geforderte Ratifizierung der Konvention von 1970 Schwierigkeiten bereite. Im übrigen zögen es die EG-Staaten vor, die Problematik statt in der UN-Generalversammlung in der UNESCO als der dafür zuständigen Sonderorganisation zu behandeln. Angesichts des Umstands, daß in der Aussprache der Vertreter Libyens den Reichtum der Museen der Welt auf die Plünderung der Dritten Welt durch die imperialistischen Mächte zurückgeführt und die »Räuber« aufgefordert hatte, »Wiedergutmachung für ihre Ver-

brechen« zu leisten⁶, dürfte das nicht der einzige Grund für die Zurückhaltung der Europäer gewesen sein.

[1978] Freiwillige Rückgabe als neue Option

Resolution 33/50 vom 14. Dezember 1978 deutet eine neue Richtung bereits im Titel an: neben die »restitution« treten auch das neutralere »return« sowie der Schutz (protection) von Kultur- und Kunstbesitz als Elemente der Erhaltung und Entwicklung kultureller Werte. Die deutsche Übersetzung kommt hier leider vollends ins Schleudern. Nachdem »Rückgabe« bereits für den Begriff der »restitution« vergeben war, blieb für die Übersetzung von »return« nur noch der vollends untechnische Begriff der »Rückführung«. In den materiellen Aussagen wird der Grad der Verbindlichkeit dessen, was von den Staaten erwartet wird, nochmals heruntergeschraubt. Die schon mehrfach getroffene Aussage, daß die »Rückgabe« (restitution) der Kunstgegenstände eines Landes die internationale Zusammenarbeit stärke, wandert aus dem operativen Teil in die Präambel (»erneut erklärend«). Die an sich begrüßenswerte Forderung der beiden Vorgängerresolutionen nach Bekämpfung des illegalen Handels mit Kunstwerken entfällt sogar gleich ganz. Statt dessen werden die »wertvollen Bemühungen« der UNESCO »um geeignete Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit der Rückgabe und der Rückführung von Kultur- und Kunstbesitz« gelobt. Die Mitgliedstaaten selber werden nur noch gebeten (invites), »alle erdenklichen Schritte zur Rückgabe und Rückführung von Kultur- und Kunstbesitz ... zu unternehmen«, und zwar ausdrücklich »unter anderem durch den Abschluß von bilateralen Vereinbarungen«.

Damit hatte sich auch hier die Linie der UNESCO durchgesetzt, angesichts der Komplexität der Rechtsfragen und der Vielzahl von unterschiedlichen und häufig undurchsichtigen historischen Verlustumständen nicht deklaratorisch einseitigen Ansprüchen zur Durchsetzung zu verhelfen, sondern lieber auf Vereinbarungen der Beteiligten zu bauen⁷. Zur Entspannung mochte auch die kurz zuvor erfolgte Einsetzung des »Zwischenstaatlichen Ausschusses für die Förderung der Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer beziehungsweise seine Rückerstattung im Fall rechtswidriger Aneignung« durch die UNESCO-Generalkonferenz⁸ beigetragen haben. Dieser aus 20 gewählten Mitgliedstaaten bestehende beratende Ausschuß soll nach Möglichkeiten suchen, um bilaterale Verhandlungen über die Rückerstattung oder Rückgabe von besonders wertvollem Kulturgut zu erleichtern, welches auf Grund von kolonialer oder fremder Besetzung oder als Ergebnis einer rechtswidrigen Aneignung verloren gegangen war.

Auch diese weitere Abschwächung und die lobende Erwähnung des neuen Ausschusses in der Präambel der Resolution konnte das Abstimmungsergebnis aber – noch – nicht beeinflussen, denn den westlichen Staaten war die eigentliche, alle zwei Jahre diskutierte Rückerstattungsresolution schon genug der Aufmerksamkeit für dieses Thema. Sie wollten die Problematik nicht auch noch im Kontext dieser Resolution behandeln, so daß es bei 127 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen blieb.

[1979] Auf dem Weg zum Konsens

Erst der nächste – nunmehr vierte – Anlauf der eigentlichen Restitutionsresolution brachte einen Umschwung. In Resolution 34/64 vom 29. November 1979 rückte die »restitution« zugunsten des neutraleren »return« in den Hintergrund. Der Titel lautete nunmehr »Return or restitution of cultural property«, und als Empfänger erscheinen nicht mehr die »Opfer einer Enteignung«, sondern neutral die »Ursprungsländer«. Auch in der deutschen Sprachfassung werden nun die Begriffe zurechtgerückt: dort wird endlich der Begriff der »Rückführung« wieder fallengelassen und jetzt korrekt mit »Rückgabe oder Rückerstattung« übersetzt. Neu in der Präambel ist ein zusätzlicher Hinweis auf die

»Bedeutung, die die Ursprungsländer der Rückgabe von Kulturbesitz beimesen, der für sie einen grundlegenden geistigen und kulturellen Wert hat, um repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen zu können«.

Zumindest sprachlich geht es also hier nicht mehr um alles oder nichts, sondern nur noch um einen enger begrenzten Kreis von Gütern. Etwas differenzierter fällt auch der bekannte Appell an die Mitgliedstaaten aus, konkrete Schritte bis hin zu bilateralen Abkommen einzuleiten: nicht mehr »restitution and return« wie noch in Resolution 33/50 soll das Ziel sein, sondern »return or restitution«, was den – rechtlichen und politischen – Unterschied zwischen freiwilliger Rückgabe und rechtlich gebotener Rückerstattung schärfer herausarbeitet. Neu hinzu tritt auch der Appell an die Mitgliedstaaten, »die Massenmedien sowie die Bildungs- und Kulturinstitutionen zu Bemühungen um die Schaffung eines größeren und umfassenderen Bewußtseins bezüglich der Rückgabe bzw. Rückerstattung« anzuregen. Neu ist auch, daß der UN-Generalsekretär – neben der üblichen Berichtspflicht – selbständig tätig werden und »die erforderlichen Schritte« einschließlich des Einsatzes der UN-Informationsmedien einleiten soll, damit die UN sich der Tätigkeit der UNESCO »zugunsten der Rückführung bzw. Rückgabe ... anschließen«.

Dieser Text passierte – gewiß zur Überraschung mancher Staaten – die Generalversammlung ohne förmliche Abstimmung. In einer Stimmklärung nach Annahme machten die Vereinigten Staaten deutlich, daß sie mit dem Aufruf an die Mitgliedstaaten, auf die Medien in ihrem Land Einfluß zu nehmen, nicht einverstanden waren. Im übrigen seien sie nicht der Auffassung, daß die Zuordnung aller Kunstgegenstände, von denen viele kulturell oft für mehrere Länder bedeutsam seien, durch eine einfache Standardformel erfolgen könne. Für die EG erklärte Irland, daß die EG-Staaten ihre grundsätzlichen Bedenken gegen den Text aufrechterhielten und weiterhin die UNESCO als den geeigneten Ort für diese Fragen ansähen.

[1980] Hält doppelt besser?

Das Jahr 1980 bot insofern einen Höhepunkt der Tätigkeit der Generalversammlung in dieser Frage, als diesmal gleich zwei Resolutionen die Rückgabe von Kulturgütern im Titel führten. Es war auch das Jahr des Höhepunkts der terminologischen Konfusion – jedenfalls in der deutschen Sprachfassung. Resolution 35/127 vom 11. Dezember 1980 war die traditionelle Entschließung zur Frage der Erhaltung und Entwicklung kultureller Werte. In dem von Polen im 3. Hauptausschuß eingebrachten und von 40 Miteinbringern unterstützten Entwurf deutete sich die 1978 eingeleitete Akzentverschiebung nun bereits im Titel an, indem die Rückführungsfrage weiter nach hinten rutschte: »Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte, einschließlich des Schutzes, der Rückgabe und Rückerstattung von Kultur- und Kunstbesitz«. Der Titel hielt aber nicht, was er versprach, denn die Resolution selbst diente nur der Kenntnisnahme des Berichts des Generaldirektors der UNESCO gleichen Titels und der Aufforderung an diese Sonderorganisation, in diesem Bereich weiterzuarbeiten. Der Rest waren allgemeine Aussagen zur Bedeutung kultureller Werte und zur Arbeit der UNESCO; zur Rückführungsfrage selbst aber war darin rein gar nichts zu lesen. Damit war gegen den Text nun nichts mehr einzuwenden, und die Annahme erfolgte einvernehmlich.

Die deutsche Fassung erlebte hier nach der semantischen Flurbereinigung in der Resolution 34/80 leider einen Rückfall in die alte Sprachverwirrung, indem hier die Begriffe »restitution and return« wiederum falsch mit »Rückgabe und Rückerstattung« übersetzt wurden; möglicherweise hatte man sich bei der Übersetzung aber auch nur am Vorjahrestext orientiert und dabei die Umstellung der Begriffe im englischen Text übersehen.

Der Titel der eigentlichen Rückführungsresolution 35/128, ebenfalls am 11. Dezember 1980 angenommen, lautete im englischen Original dagegen wie in den Jahren zuvor »Restitution and return of cultural and artistic property to its countries of origin« und wurde in der deutschen Fassung korrekt mit »Rückerstattung und Rückgabe« übersetzt.

Auch diese Resolution war im 3. Hauptausschuß eingebracht worden, diesmal von Ägypten, und konnte die Rekordzahl von 45 Miteinbringern auf sich vereinen. Neu in der Präambel waren der Ausdruck der Besorgnis der Generalversammlung über den »noch immer anhaltenden unerlaubten Handel mit Kulturgut, der weiterhin das kulturelle Erbe aller Völker schmälert« sowie die Unterstützung des Aufrufs von UNESCO-Generaldirektor Amadou Mahtar M'Bow vom 7. Juni 1978 zur Rückgabe unerstatteten Kulturerbes an seine Schöpfer⁹. Den Staaten wurde vorgeschlagen, eine systematische Aufstellung des auf ihrem Territorium sowie im Ausland befindlichen Kulturguts zu erstellen. Eine weitere, erst 1978 eingeführte Rückgabeformel blieb auf der Strecke, denn die direkte Aufforderung an die Mitgliedstaaten, selbst die nötigen Schritte für eine Rückgabe oder Rückerstattung zu ergreifen (wie sie noch in Resolution 34/64 enthalten war), entfiel zugunsten eines Appells, den Zwischenstaatlichen Ausschuß »voll zu unterstützen, insbesondere durch den Abschluß von bilateralen Vereinbarungen«.

Mit diesen Änderungen wurde erreicht, daß auch diese Resolution im Konsens verabschiedet werden konnte. Nach der Annahme ließ Schweden wissen, daß es, hätte es eine Abstimmung gegeben, sich zu beiden Texten der Stimme enthalten hätte. Die USA gaben zu Protokoll, daß sie die Rückgabe von Kulturgut zu den Bedingungen der UNESCO-Konvention von 1970 grundsätzlich unterstützten, daß sie sich jedoch dem Versuch widersetzen, Regierungen zu darüber hinausgehenden Rückgaben zu verpflichten; die Konvention enthalte keine Rechtspflicht zur Rückerstattung von Kulturgut, welches vor seinem Inkrafttreten in das betreffende Land gelangt sei. Luxemburg wiederholte für die Mitglieder der EG den bereits zu früheren Gelegenheiten ausgesprochenen Vorbehalt.

[1981] Ende der Übereinstimmung

Als Zaire ein Jahr später seine neue Resolution zur »Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturbesitz« einbrachte, war der Konsens aber schon wieder dahin. Neu in Resolution 36/64 vom 27. November 1981 war unter anderem der Ausdruck der Befriedigung darüber, daß »die Ursprungsländer bereits ihre Maßnahmen zur Anlage und Pflege ihrer Museen zur Unterbringung ihrer Kulturschätze ... intensiviert haben«. Damit sollte dem in der Debatte gelegentlich gehörten Einwand begegnet werden, daß eine Rückgabe auch deshalb ausscheide, weil die Empfänger zur sicheren Verwahrung und Präsentation gar nicht in der Lage seien. In der Liste der Gegenstände, deren Rückerstattung angeregt wird, tauchen neben den üblichen Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken und Dokumente mit »Archiven«¹⁰ und »Handschriften« zwei neue Objektgruppen auf. Mehr in Richtung von Verhandlungslösungen geht die Bitte an die UNESCO, Staaten dabei zu helfen, angemessene Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit der Rückgabe oder Rückerstattung zu finden. Als politischer Sprengstoff erwies sich jedoch die nicht mehr an die Mitgliedstaaten, sondern im unmittelbaren Durchgriff an Museen und staatliche und private Sammler gerichtete Aufforderung der Generalversammlung, zumindest solche Objekte »ganz oder teilweise zurückzugeben« oder den Ursprungsländern zur Verfügung zu stellen, welche sich (nur) in den Museumsdepots befinden, und den Ländern dabei zu helfen, entsprechende Verzeichnisse anzufertigen. Sie wurde separat zur Abstimmung gestellt und mit 105 Stimmen bei einer Gegenstimme und 14 Enthaltungen angenommen. Nach diesem klaren Dissens überrascht es nicht, daß die in den Vorjahren erreichte Gemeinsamkeit wieder zerbrach. Für den Gesamttext stimmten nur noch 109 Länder, 13 wechselten wieder in das Lager der Enthaltungen. Wenn die Zahl der Ja-Stimmen hier deutlich niedriger ausfiel als in den Vorjahren, so deshalb, weil Vietnam und zehn Ostblockstaaten wegen des Streits um die Zulassung der Delegation Kamputscheas – das die Resolution mit eingebracht hatte – nicht an der Abstimmung teilnahmen.

[1982] **Rückführungsfragen auf der Welt-Kulturkonferenz**
1982 gab es keine Resolution der Generalversammlung zur Rückführungsfrage, nachdem die vom 26. Juli bis zum 6. August 1982 in Mexiko-Stadt abgehaltene zweite Weltkonferenz über Kulturpolitik¹¹ der Thematik – der in Resolution 36/64 zum Ausdruck gebrachten Hoffnung der Generalversammlung entsprechend – besondere Aufmerksamkeit gewidmet hatte.

Tatsächlich dürften die Beschlüsse von Mexiko für die Protagonisten der Rückgabedebatte in New York aber eher enttäuschend gewesen sein. Denn in Mexiko setzte sich einmal mehr die Linie der UNESCO durch, ganz auf Verhandlungen zu setzen und rechtliche (Be-)Wertungen sorgfältig zu vermeiden. Das wird besonders deutlich in Empfehlung Nr. 56, deren Präambel zwar mehrfach aus der Resolution 36/64 zitiert, dann aber im operativen Teil deren Terminologie ignoriert und statt dessen den Staaten empfiehlt, das »Anliegen« anderer Staaten zu unterstützen, zur Verteidigung ihres kulturellen Erbes und ihrer Identität, und dort, wo ihre legitimen Rechte betroffen sind, solchen Kulturbesitz zurückzuerlangen (to recover). Empfehlung Nr. 51 ruft die Staaten dazu auf, in konstruktivem Geist und auf dem Wege der bilateralen Vereinbarung die wesentlichen Bestandteile des illegitimterweise verstreuten kulturellen Erbes wieder zusammenzuführen (»to consider, in a constructive spirit, all possible ways of reconstituting the essential components of the illegitimately dispersed cultural heritage, by means of bilateral agreements«). Und an Lakonik kaum noch zu unterbieten ist schließlich Empfehlung Nr. 53, die neben einem einzigen Präambelparagraphen als einzige (!) operative Bestimmung den Rat an die Mitgliedstaaten enthält, baldmöglichst auf dem Verhandlungswege bilaterale Vereinbarungen zwischen den gegenwärtigen und den Betroffenen in den Ursprungsländern einzuleiten (»to take meaningful steps very early to initiate bilateral agreements between the holding authorities and those concerned in the country of origin with a view to returning such cultural property as may be agreed upon«).

[1983 bis 1985] »Mexiko« ohne Wirkung in New York

1983 knüpft die Generalversammlung unmittelbar an die Konferenz von Mexiko an und betont die »große Bedeutung«, die sie Frage der Rückgabe respektive Rückerstattung zugemessen habe. Im übrigen werden zur Frage der Rückgabe respektive Rückerstattung aber nur schon bekannte Forderungen und Feststellungen wiederholt; einzige Neuerung im operativen Teil der Resolution 38/34 vom 25. November 1983 ist die von dem 1982 auf der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen in Kingston verabschiedeten Seerechtsübereinkommen¹² inspirierte Bitte an die »Mitgliedstaaten, die um die Bergung von Kultur- und Kunstschatzen vom Meeresboden bemüht sind, denjenigen Staaten, die eine historische und kulturelle Beziehung zu diesen Schätzen haben, im Einklang mit dem Völkerrecht durch gegenseitig annehmbare Bedingungen die Teilnahme an ihren Bemühungen zu ermöglichen«.

Die Abstimmung über die Resolution entspricht wieder den Vorgängerresolutionen (123 Ja, keine Gegenstimme, 13 Enthaltungen).

[1985 bis 1993] Die Wiederholung des Immergleichen

Praktisch der gleiche Text wird der Generalversammlung zwei Jahre später noch einmal vorgelegt. Neu in Resolution 40/19 vom 21. November 1985 ist die Empfehlung an die Staaten, »die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz ihres eigenen Erbes und des Erbes anderer Völker zu ergreifen bzw. auszubauen«. In Ermangelung irgendwelcher Änderungen bezüglich der zuvor umstrittenen Fragen bleibt aber das Abstimmungsergebnis erwartungsgemäß dasselbe: wie immer ohne Gegenstimme, aber mit 123 Ja-Stimmen bei 15 Enthaltungen. Mit Resolution 42/7 vom 22. Oktober 1987 (103 Ja-Stimmen bei 15 Enthaltungen) erreicht die Resolution einen Stand, auf dem sich die Debatte ebenso wie die Phantasie ihrer Einbringer für mehrere Jahre erschöpfte. Die nachfolgenden Resolutionen 44/18

vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991 und 48/15 vom 2. November 1993 wiederholten ihrerseits fast vollständig wortgleich den Text aus dem Jahre 1987, und ebenso monoton-routiniert wie die Entschließungstexte fallen auch die Abstimmungsergebnisse aus: jeweils über 130 Befürwortern steht ein solider Block von Staaten gegenüber, die sich in der Abstimmung der Stimme enthalten und bei ihren grundsätzlichen Einwänden bleiben¹³. Eine leichte Verschiebung der Gewichte zugunsten der Enthaltungen ergibt sich ab 1991, als einige Staaten des ehemaligen Ostblocks respektive deren Nachfolgerstaaten in das Lager der Enthaltungen wechseln, mit einem vorläufigen Tiefpunkt 1993, als nur noch 106 Ja-Stimmen immerhin 25 Enthaltungen gegenüberstanden. Diese Periode ist ein Musterbeispiel dafür, wie eine Thematik, die zwar von niemandem völlig abgelehnt wird, die aber auch politisch nicht hinreichend wichtig genommen wird, um Befürworter wie Kritiker die Energie zu einer ernst- und dauerhaften Lösung des Problems aufbringen zu lassen, sich über Jahre hinweg festfahren kann und ihre Erörterung zur leeren Geste gerät. Alle praktische Arbeit an konkreten Rückführungsproblemen konzentrierte sich in dieser Zeit im Zwischenstaatlichen Ausschuß und war damit – freilich auch nur mit mäßigem Erfolg – von der politischen Ebene vollständig auf die der Experten abgewandert.

[1995 bis 1997] Der Absturz

Nach fünf Resolutionen wortreichen Stillstands markiert der Text von 1995 dann den endgültigen Absturz. Die Einbringer, deren Zahl auf nur noch 17 unter Führung Zaires zusammengeschrumpft war, strichen die Resolution 50/56 vom 11. Dezember 1995 auf nur noch fünf (!) operative Ziffern zusammen und reduzierten den Inhalt hart an die Grenze endgültiger Substanzlosigkeit. In der Präambel blieb neben dem pflichtgemäßen Hinweis auf die Konvention von 1970 gerade noch die Formel von der Bedeutung übrig, die die Ursprungsländer der Rückgabe von Kulturgut beimessen, welches für sie von fundamentalem geistigem und kulturellem Wert ist. Selbst der Bezug auf den berühmten Appell M'Bows wurde gestrichen. Im operativen Teil überstanden nur zwei altbekannte Passagen die Umstrukturierung: der Hinweis auf den Zwischenstaatlichen Ausschuß sowie die Bekräftigung, daß die Rückerstattung von Kunstgegenständen ein Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit sei. Der Akzeptanz der Resolution hat auch diese Roßkur nicht geholfen, denn das Ergebnis blieb mit 124 Ja-Stimmen bei 24 Enthaltungen im Rahmen des Üblichen.

Zwei Jahre später wurde von der Demokratischen Republik Kongo, dem vormaligen Zaire, noch einmal derselbe Text präsentiert, diesmal nur ergänzt um einen Hinweis auf die Erklärung der Kulturminister der Blockfreien von Medellín über die kulturelle Vielfalt vom 5. September 1997 (Resolution 52/24 vom 25. November 1997). Daß dieser Entschließung selbst von ihren Befürwortern nur noch geringe politische Bedeutung zugemessen wurde, zeigt das Abstimmungsergebnis: während die Gruppe der Enthaltungs-Staaten wieder ebenso stark war wie sonst (23 Enthaltungen), gab es nur noch 87 Länder, die für die Resolution votierten. Das war das schlechteste Ergebnis in der Geschichte dieses Tagesordnungspunkts.

[1999 bis 2003] Zu neuen Ufern

Nachdem sich der politische Wille Kongos zu einer Neubesinnung – wohl auch wegen der inneren politischen Spannungen – offenbar endgültig erschöpft hatte, übernahm Griechenland 1999 die Betreuung der Resolution. Die Griechen hatten von 1973 an zu den Unterstützern des Textes gehört. Anders als die Kongolesen in den letzten Jahren waren die Griechen bereit, ihren Textentwurf ausführlich und mit dem Willen zum Kompromiß mit allen Interessenten zu beraten. Sie nutzten die Gunst der Stunde zu einem vollständigen Neuanfang und präsentierten einen Text, der mit zahlreichen neuen Bestimmun-

gen wieder deutlich länger war und den politischen Willen der Mitgliedstaaten so genau erspürte, daß der Entwurf zur Resolution 54/190 mit dem traditionellen Titel ›Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer‹ am 17. Dezember 1999 nicht nur von 41 Staaten eingebracht wurde, sondern erstmals nach über 20 Jahren auch wieder ohne förmliche Abstimmung angenommen wurde.

Was war so neu an dem Text, daß ihm jetzt alle zustimmen konnten? Auffällig ist zunächst, daß er einen ganz neuen Schwerpunkt bei den Gefahren für Kulturgut in bewaffneten Konflikten setzt. Dieser Aspekt war in dem Vierteljahrhundert zuvor völlig unbeachtet geblieben. An nicht weniger als vier Stellen drückt die Generalversammlung nun ihre Besorgnis über die vielfältigen Gefährdungen von Kulturgut »in Gebieten eines bewaffneten Konflikts und in besetzten Gebieten« aus¹⁴, erinnert an die Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten und fordert die Staaten auf, dieser und ihrem zweiten Zusatzprotokoll von 1999 beizutreten. Sie äußert ferner ihre Besorgnis »über den unerlaubten Handel mit Kulturgut und seine schädlichen Auswirkungen auf das Kulturerbe der Nationen« und verweist auf das Übereinkommen von 1970 sowie das UNIDROIT-Übereinkommen von Rom über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter von 1995. Entscheidend war aber die völlige Entschärfung der eigentlichen Rückgabeforderung, die einst den Kern der ersten Resolution von 1973 ausgemacht hatte: nun sind es nicht einmal mehr die Staaten selbst, sondern nur noch das UN-System und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die aufgefordert werden, sich »in Abstimmung« mit der UNESCO – und nur noch »in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten« – auch weiterhin »mit der Frage der Rückgabe oder Rückerstattung ... zu befassen«. Aus den Vorgängertexten übernommen wurde lediglich die alte Formel von der Bedeutung der Rückgabe für die Ursprungsländer und der übliche Glückwunsch an die UNESCO für ihre Arbeit zur Förderung der Rückgabe.

Diesen neuen, nunmehr konsensfähigen Ansatz baute Griechenland zwei Jahre später auf der 56. Tagung weiter aus. In Resolution 56/97 vom 14. Dezember 2001 wird die Auflistung der einschlägigen völkerrechtlichen Instrumente weiter um das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972¹⁵ ergänzt. Weiterhin fordert die Generalversammlung die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, wirksame nationale und internationale Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten Handel mit Kulturgütern zu verhüten und zu bekämpfen, und begrüßt den von der UNESCO 1999 verabschiedeten Ethikkodex für Kunsthändler. In der Rückführungsfrage wird der Aufruf an die Vereinten Nationen zu weiterer »Befassung« wiederholt und der Akzent ansonsten mehr auf praktische Hilfe durch die Einrichtung des ›Internationalen Fonds für die Rückgabe beziehungsweise im Fall unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer‹ gelegt. Die politische Bedeutung der Rückführungsfrage wird dagegen ein weiteres Mal – subtil, aber deutlich – abgewertet. In der schon klassischen Formel über den Wert der Rückgabe heißt es ab sofort, daß nicht mehr alle, sondern nur noch »bestimmte Ursprungsländer« (›some countries of origin‹, statt vorher »the« – also alle – »countries of origin‹) dieser Frage Bedeutung beimessen. Das war nun endgültig nur noch ein fernes Echo des politischen Gewitters, das Zaire 1973 ausgelöst hatte. Aber die Generalversammlung honorierte dieses politische Entgegenkommen mit einer sprunghaft auf 59 Staaten steigenden Zahl von Miteinbringern, darunter mit Portugal ein weiteres EU-Mitglied und – nach ihrem Beitritt zum UNESCO-Übereinkommen von 1970 – auch die Vereinigten Staaten, die während der vorangegangenen Jahre stets zu den ausdrücklichsten Kritikern der Resolution gezählt hatten.

Nach diesem Erfolg überrascht es nicht, daß auch die vorläufig letzte Resolution 58/17 vom 3. Dezember 2003 weiter in die neu erschlossenen Bereiche expandiert. Das 2001 von der UNESCO ver-

abschiedete Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes wird ebenso in die Liste der in Bezug genommenen Rechtstexte aufgenommen wie das erste Zusatzprotokoll zur Haager Konvention von 1954, letzteres allerdings nur in der Präambel – der Aufruf an die Staaten zum Beitritt umfaßt nur das Übereinkommen selbst sowie das zweite Protokoll von 1999. Die Schwerpunktbildung beim Schutz von Kulturgut »insbesondere in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, einschließlich besetzter Gebiete, gleichviel ob es sich um internationale Konflikte oder Binnenkonflikte handelt«, wird weiter ausgebaut durch eine ausdrückliche Würdigung der Arbeit der UNESCO in diesem Bereich (›einschließlich der sicheren Rückgabe von rechtswidrig entfernten Kulturgütern« an die Ursprungsländer). Ausdrücklich erwähnt werden auch die Erklärung der Generalkonferenz der UNESCO betreffend die gezielte Zerstörung von kulturellem Erbe vom 17. Oktober 2003 und die Resolution des Sicherheitsrates 1483(2003) vom 22. Mai 2003 zur Rückgabe von Kulturgut in Irak. Daß die Griechen damit wiederum ein offenbar vorhandene politische Grundstimmung getroffen haben, beweist die noch einmal – auf 65 – gestiegene Zahl von Miteinbringern. Zu diesen gehörte neben der Schweiz und den USA erstmals auch Deutschland.

Fazit

30 Jahre nach der Rede Mobutus kann der Versuch Zaires, in der Generalversammlung ein Recht der Entwicklungsländer auf Rückführung von Kulturgut zu reklamieren, welches sie zu Zeiten kolonialer oder anderer Formen politischer Fremdherrschaft verloren haben, nur als gescheitert betrachtet werden. Trotz einiger lobenswerter Beispiele freiwilliger Rückgaben besteht das Problem aus Sicht vieler Entwicklungsländer jedoch fort. Dieses Ergebnis entspricht anderen

Dieser Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

- 1 Deutscher Text in: Bundestags-Drucksache VI/3511 v. 26.5.1972, S. 3-14. Im Internet verfügbar unter dieser Kennung: www.mcdonald.cam.ac.uk/IARC/Conventions/german.htm#UNESCO.
- 2 Zur Problematik Georges Fradier, Kulturgüter im Exil, UNESCO Kurier 19 (1978), Heft 7, S. 6-11 und 33; Herbert Ganslmayr, Wem gehört die Benin-Maske? Die Forderung nach Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer, VN 3/1980 S. 88ff.; Jürgen Zwernemann, Gedanken zur Rückforderung von Kulturgut, Afrika Spectrum 3/1977, S. 297-304.
- 3 Dazu ausführlich Douglas Thomason, Rolling Back History: The United Nations General Assembly and the Right to Cultural Property, Case Western Reserve Journal of International Law 22 (1990), S. 47(48-55).
- 4 Ganslmayr (Anm. 2), S. 92 unter Anmerkung 1.
- 5 Text: VN 3/1976 S. 93.
- 6 UN Doc. A/32/PV.66 v. 11.11.1977, Ziff. 32.
- 7 Bericht des Generaldirektors der UNESCO, A/33/157 v. 6.9.1978, Ziff. 56 und 66f.
- 8 Einsetzungsbeschluß und Statuten in Resolution 4/7.6/5 der 20. Tagung der Generalkonferenz; UNESCO, Records of the General Conference, Twentieth Session, Paris, 24 October – 28 November 1978, Vol I: Resolutions, S. 92ff. (im Internet unter: unesdoc.unesco.org/images/0011/001140/114032E.pdf).
- 9 Deutscher Text in: UNESCO Kurier 19 (1978), Heft 7, S. 4f.
- 10 Zu den Rechtsfragen der Zuordnung staatlicher Archive vgl. Thomas Fitschen, Das rechtliche Schicksal der staatlichen Akten und Archive bei einem Wechsel der Oberhoheit über Staatsgebiet, Baden-Baden 2004.
- 11 World Conference on Cultural Policies, Mexico City, 26 July – 6 August 1982, Final Report, UNESCO Doc. CLT/MD/1, November 1982.
- 12 Dort Art. 149.
- 13 Vgl. etwa die Stimmklärung Großbritanniens nach der Annahme von Resolution 42/7 am 22.10.1987: Man könne den Grundsatz nicht akzeptieren, daß Kulturgut, welches legal erworben worden sei, an andere Länder zurückgegeben werden solle, verurteile aber den illegalen Handel mit solchen Objekten und sei bereit, Einzelfragen mit anderen Ländern bilateral aufzunehmen. Auch die Bundesrepublik Deutschland erklärte Vorbehalte gegen mehrere Teile des Texts und hielt im übrigen an ihrer Auffassung fest, daß die UNESCO der geeignete Ort für die weitere Behandlung dieser Fragen sei.
- 14 Zur Thematik ausführlich Martin Philipp Wyss, Kulturgüter: Ziel und Opfer der Gewalt. Kriegesrechtliche Schutzbestimmungen und neue Initiativen der UNESCO, VN 3/1994 S. 92ff.
- 15 Vgl. dazu Brigitte Mayerhofer, Die Welterbekonvention von 1972, in: Klaus Hüfner / Wolfgang Reuther (Hrsg.), UNESCO-Handbuch, Neuwied etc. 1996, S. 54-60.
- 16 Vgl. dazu Dorothee Schulze, Zur völkerrechtlichen Dimension der Rückführungsresolutionen der Generalversammlung, Bremen 1983.
- 17 Überblick über die reichhaltige Literatur zu diesem Thema bei Wilfried Fiedler / Stefan Turner, Bibliographie zum Recht des Kulturgüterschutzes, Berlin 2003.
- 18 Vgl. auch das Eintreten der Generalversammlung gegen die Zerstörung der Buddha-Statuen von Bamiyan (Afghanistan) durch die Taliban, Resolution 55/243 v. 9.3.2001.

Versuchen der Dritten Welt, den Abbau ihrer vielfältig fortwirkenden Abhängigkeit von den ehemaligen Kolonialmächten herbeizuführen, wie sie etwa in dem langen Ringen um eine ›neue internationale Wirtschaftsordnung‹ und das ›Recht auf Entwicklung‹ zum Ausdruck kamen. In der Literatur ist anfangs durchaus diskutiert worden, ob die Rückführungsresolutionen zur Fortentwicklung des Völkerrechts beitragen und einen Anspruch der Entwicklungsländer auf Rückgängigmachung historischer Verlustatbestände – oder zumindest auf Rekonstruktion einer repräsentativen Auswahl ihres kulturellen Erbes – begründen könnten¹⁶. Tatsächlich wurde angesichts des hinhaltenden Widerstands westlicher Staaten der Wortlaut über die Jahre aber so sehr abgeschwächt, daß die Generalversammlung selber spätestens ab Anfang der neunziger Jahre – noch unter zairischer Führung – jeden Anspruch in dieser Richtung aufgegeben hat.

Die Resolution ist mittlerweile derart grundlegend umgestaltet worden, daß sie selbst an keiner Stelle mehr die Existenz eines solchen Rechts behauptet und auch seine politische Bedeutung fast bis zur Unkenntlichkeit herunterspielt.

Damit ist die Resolution in ihrer gegenwärtigen Form jedoch alles andere als obsolet. Mit der neuen Blickrichtung auf die Gefahren für die Kulturgüter durch Diebstahl, Zerstörung und Verlust, unter anderem in bewaffneten Konflikten, und ihrer Bekräftigung des – in den letzten Jahren stark ausgebauten – völkerrechtlichen Rahmens für den Schutz von Kulturgut¹⁷ hat die Generalversammlung ein politisch wie rechtlich wichtiges Betätigungsfeld erschlossen¹⁸. Es würde der Vermittlung dieses Anspruchs freilich besser dienen – und wäre auch politisch ehrlicher – wenn nun in einem letzten Schritt auch noch der Titel dem neuen Inhalt angepaßt würde.

Unter dem gemeinsamen Vorsitz der Vereinten Nationen, Afghanistans, Deutschlands und Japans abgehalten wurde am 31. März und 1. April 2004 die Berliner Afghanistan-Konferenz. Sie folgte den Gesprächen über die politische Zukunft Afghanistans nach dem Ende des Taliban-Regimes, die vom 27. November bis zum 5. Dezember 2001 nahe Bonn auf dem Petersberg in Königswinter stattgefunden hatten. Insgesamt nahmen über 700 Delegierte aus 56 Ländern an der zweitägigen Zusammenkunft im Hotel ›Intercontinental‹ in deutschen Hauptstadt teil. Materielles Ergebnis des Treffens war, daß Afghanistan Zusagen über Hilfen für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes im Umfang von 8,2 Mrd US-Dollar für die nächsten drei Jahre erhielt. Die Ankündigung von Präsident Karzai, für September die ersten freien Präsidentschafts- und Parlamentswahlen anzusetzen, wurde von den Konferenzteilnehmern positiv aufgenommen. Bundesaußenminister Joschka Fischer betonte, daß die Wahlen einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu Frieden und Stabilität in Afghanistan bedeuten; dies liege im Interesse der ganzen Region. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen begrüßte am 6. April in einer Erklärung seines Präsidenten (UN-Dok. S/PRST/2004/9; Text: S. 61 dieser Ausgabe) die Ergebnisse der Konferenz und dankte Afghanistan und Deutschland für die gemeinschaftliche Ausrichtung der Veranstaltung. Diese stelle »einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einem sicheren, stabilen, freien, wohlhabenden und demokratischen Afghanistan« dar. Er machte sich die auf der Konferenz vereinbarte ›Erklärung von Berlin‹ zu eigen und verwies insbesondere auf die derselben beigefügte ›Berliner Erklärung zur Drogenbekämpfung‹. – Im Bild: Bundeskanzler Gerhard Schröder und Präsident Hamid Karzai.

